



Anhang 2
zur Tagesordnung (TOP 9)¹
zur ordentlichen Mitgliederversammlung
der Kieler Sportvereinigung Holstein von 1900 e.V.
am 14.11.2023

Anträge auf Satzungsänderung



A. Anträge des Präsidiums u. a. aus dem Arbeitsauftrag einzelner Mitglieder in der Mitgliederversammlung 2022 und deren Abstimmung mit der Arbeitsgruppe / Satzungsänderungen

- Antrag 1:** Einführung einer **Präambel** in die Satzung mit Bekenntnis zu Grundwerten, zur Nachhaltigkeit und zur 50+1-Regel (einschließlich entsprechender Anpassung des Inhaltsverzeichnisses)
- Antrag 2:** Ergänzung von **§ 9** der Satzung (Geschlechterdiversität)
- Antrag 3:** Ergänzungen von **§ 10** der Satzung (Konkretisierungen zur Durchführung und zum Ablauf der Mitgliederversammlung: Terminierung, Einladung, Anträge, Beschlussfassung bei Ausgliederung und Weiterveräußerung von Vereinsanteilen)
- Antrag 4:** Änderung von **§ 12** der Satzung (redaktionelle Ausbesserung)

¹ Dieser Anhang 2 wird ausdrücklich zum Bestandteil der Einladung sowie der Tagesordnung zur Mitgliederversammlung 2023 erhoben.

Antrag 1

Gegenstand: Einführung einer **Präambel** in die Satzung mit Bekenntnis zu Grundwerten, zur Nachhaltigkeit und zur 50+1-Regel (einschließlich entsprechender Anpassung des Inhaltsverzeichnisses)

Antragsteller: Präsidium der Kieler Sportvereinigung Holstein von 1900 e.V.

Antrag: Die Mitgliederversammlung möge die Einfügung einer Präambel in die Satzung einschließlich entsprechender Ergänzung des Inhaltsverzeichnisses mit folgendem neuen Wortlaut beschließen:

Inhalt:

Präambel

- § 1 Name, Sitz
- § 2 Vereinszweck
- § 3 Verbandsmitgliedschaft
- § 4 Vermögen und Geschäftsjahr
- § 5 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft
- § 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 7 Abteilungen
- § 8 Lizenzspielbetrieb
- § 9 Organe des Vereins
- § 10 Mitgliederversammlung
- § 11 Wahlausschuss
- § 12 Aufsichtsrat
- § 13 Aufgaben des Aufsichtsrates
- § 14 Präsidium
- § 15 Vertretung des Vereins
- § 16 Traditionsclub
- § 17 Ehrungen
- § 18 Rechnungs- und Kassenprüfer
- § 19 Inkrafttreten

Präambel

Die am 7. Oktober 1900 gegründete Kieler Sportvereinigung Holstein von 1900 e.V. ist ein mehrspartiger Sportverein mit dem Sitz in Schleswig-Holsteins Landeshauptstadt Kiel.

Der Verein ist parteipolitisch, weltanschaulich und konfessionell neutral. Er bekennt sich zur Achtung der Menschenrechte sowie zu den demokratischen Grundprinzipien und tritt verfassungsfeindlichen Bestrebungen sowie jeder Form von diskriminierenden oder menschenverachtenden Einstellungen und Verhaltensweisen entgegen. Dies gilt auch für jede Form von Gewalt. Insbesondere setzt sich der Verein hierbei auch für den Kinderschutz ein.

Werten wie Integrität, Respekt, Toleranz, Vielfalt, Gleichberechtigung und Fairplay fühlt sich der Verein im hohen Maße – nach innen wie nach außen – verbunden.

Im Bewusstsein seiner gesellschaftlichen Verantwortung bekennt sich der Verein zur Nachhaltigkeit in allen Dimensionen – ökologisch, ökonomisch und sozial. Sein Handeln und seine Entscheidungen erfolgen unter Abwägung von Nachhaltigkeitsaspekten. Er trägt dazu bei, das Bewusstsein für nachhaltiges Handeln in Verein und Gesellschaft zu verankern.

Der Verein und seine Organe bekennen sich, solange und soweit rechtlich zulässig, zur „50+1-Regel“ des DFB / der DFL, wonach der Verein bei einer Ausgliederung seines Lizenzspielbetriebs stets die Stimmenmehrheit an der Kapitalgesellschaft halten muss. Sollte die „50+1-Regel“ nicht mehr Bestandteil der Statuten der Verbände (Deutscher Fußball-Bund e.V. / DFL Deutsche Fußball Liga e.V.) sein, so bekennt sich der Verein, solange und soweit rechtlich zulässig, dazu, dass der Verein bei einer Ausgliederung seines Lizenzspielbetriebs stets die Stimmenmehrheit an der Kapitalgesellschaft halten muss.

Zur Erfüllung und Durchführung seiner Aufgaben gibt sich der Verein folgende Satzung:

Begründung:

Die Präambel dient der Skizzierung allgemeiner, vor die Klammer gezogener Grundsätze und Leitlinien für den Verein, seine Organe und Mitglieder. Das Bekenntnis zu den vorstehenden Grundwerten wie etwa zu den Menschenrechten oder zum Kinderschutz, das Bekenntnis zu nachhaltigem Handeln und das Bekenntnis zur 50+1-Regel gehören zum elementaren Selbstverständnis der KSV Holstein und soll daher in der Satzung eine hervorgehobene Stellung als allgemeine Richtlinie des Vereins einnehmen. Darüber hinaus ziehen verbandsstatutarische Erfordernisse eine entsprechende Verankerung nach sich.

Dieser Antrag geht hierbei unter anderem zurück auf einen Arbeitsauftrag einzelner Mitglieder an das Präsidium im Rahmen der Mitgliederversammlung 2022, die 50+1-Regel auch in der Satzung der KSV Holstein zu verankern.

Antrag 2

Gegenstand: Ergänzung von § 9 (Geschlechterdiversität)

Antragsteller: Präsidium der Kieler Sportvereinigung Holstein von 1900 e.V.

Antrag: Die Mitgliederversammlung möge die Ergänzung von § 9 der Satzung mit folgendem Wortlaut beschließen (die Ergänzung ist in Rot hervorgehoben):

§ 9

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung (§ 10),
- b) der Wahlausschuss (§ 11),
- c) der Aufsichtsrat (§ 12),
- d) das Präsidium (§ 14),
- e) der/die Geschäftsführer (§ 15 Abs. 2) und
- f) der Traditionsclub (§ 16).

Gewählte Organe sollen nach Möglichkeit geschlechterdivers besetzt werden.

Begründung: Korrelierend mit dem Grundsatz der Gleichberechtigung als Bekenntnis in der neuen Präambel will die KSV Holstein diesem Grundsatz auch bei der Besetzung der Organe ein regulatorisches Gewicht verleihen, um möglichst eine Gleichberechtigung im Verein zu gewährleisten. Dieser Antrag geht zurück auf einen Arbeitsauftrag einzelner Mitglieder an das Präsidium im Rahmen der Mitgliederversammlung im Jahre 2022, eine entsprechende Regelung in die Satzung mit aufzunehmen.

Antrag 3

- Gegenstand:** Ergänzungen und Änderung von § 10 (Konkretisierungen zur Durchführung und zum Ablauf der Mitgliederversammlung: Terminierung, Einladung, Anträge, Beschlussfassung bei Ausgliederung)
- Antragsteller:** Präsidium der Kieler Sportvereinigung Holstein von 1900 e.V.
- Antrag:** Die Mitgliederversammlung möge die Ergänzung und Änderung von § 10 der Satzung mit folgendem Wortlaut beschließen (die Ergänzung ist farblich hervorgehoben, der geänderte Wortlaut der bisherigen Satzungsfassung ist gekennzeichnet durch **Streichung**):

§ 10 Mitgliederversammlung

[Ziffer 1 bleibt unverändert]

2. Ordentliche Mitgliederversammlungen sind zumindest einmal jährlich durchzuführen. Die Durchführung der ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt in der Regel im vierten Quartal eines Kalenderjahres. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind durchzuführen auf Verlangen des Präsidiums, des Aufsichtsrates oder auf schriftliches Verlangen von mindestens 10 % der Vereinsmitglieder.
3. Das Präsidium lädt schriftlich zu den Mitgliederversammlungen ein, wobei die Einladung per E-Mail ausreichend und grundsätzlich vorgesehen ist. Mitglieder, die keine E-Mail-Adresse haben, werden per Brief eingeladen. Die Einladung zu einer ordentlichen Mitgliederversammlung muss den Mitgliedern mindestens drei Wochen, für eine außerordentliche Mitgliederversammlung mindestens eine Woche vor dem Sitzungstag jeweils unter Mitteilung der Tagesordnung zugegangen sein. Die Frist ist gewahrt, wenn die Einladung drei ~~Tage-Werktage~~ vor Fristablauf an die letzte bekannte Adresse zur Post aufgegeben bzw. per E-Mail versendet wird.

[Ziffer 4 bleibt unverändert]

5. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann beim Präsidium Anträge zur Tagesordnung stellen. Anträge für eine im vierten Quartal stattfindende ordentliche Mitgliederversammlung müssen spätestens an dem vorausgehenden 31. August auf der Geschäftsstelle eingegangen sein. Satzungsänderungsanträge spätestens an dem vorausgehenden 30. Juni. Die Antragstellung hat schriftlich mit entsprechender Begründung zu erfolgen. Über die Aufnahme eines Antrags auf die Tagesordnung entscheidet das Präsidium nach pflichtgemäßem Ermessen, es sei denn, eine Aufnahmepflicht folgt aus Gesetz. Nicht zugelassene Anträge sind in der Mitgliederversammlung mit entsprechender Begründung bekannt zu geben. Die Mitgliederversammlung kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen nicht zugelassene Tagesordnungspunkte dennoch zur Aussprache und Beschlussfassung zulassen, soweit nicht diese Satzung oder zwingende gesetzliche Bestimmungen oder vertragliche Vereinbarungen mit Dritten entgegenstehen.

5-6. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrats geleitet, der diese Aufgabe auf ein anderes Vereinsmitglied übertragen darf.

6-7. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn sie nach den Vorschriften der Satzung einberufen worden ist. Davon ausgenommen ist eine Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, die nur bei Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln der wahlberechtigten Vereinsmitglieder getroffen werden kann.

7-8. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Davon ausgenommen sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins, ~~die eine~~; diese Beschlüsse sind mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen ~~erfordern~~ zu fassen. Beschlüsse über die Gründung oder Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft zur Ausgliederung seines Lizenzspielbetriebs sind mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen zu fassen.

Eine Veräußerung von Anteilen des Vereins an einer ausgegliederten Kapitalgesellschaft bedarf ebenfalls der vorherigen Zustimmung der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.

8-9. Über alle wesentlichen Gegenstände einer Mitgliederversammlung, insbesondere über gefasste Beschlüsse, ist ein Protokoll zu fertigen und den Mitgliedern zugänglich zu machen. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben.

9.10.—Die Mitgliederversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.

Begründung:**Ziffer 2.**

In der Vergangenheit wurde die turnusgemäße Mitgliederversammlung der KSV Holstein v. 1900 e.V. regelmäßig im Mai eines Kalenderjahres abgehalten, die dann den Berichtszeitraum der Vorsaison bis zum 30.06. des Vorjahres zum Gegenstand hatte. Diese Berichterstattung erschien überholt, da die Mitglieder auf diese Weise nicht aktuell über die Situation in Ihrem Verein informiert wurden. Es ist vor diesem Hintergrund zweckmäßig, die Mitgliederversammlung regelmäßig im IV. Quartal eines Kalenderjahres abzuhalten, um auf diese Weise die Mitglieder aktuell über die Situation ihres Vereins über die zum 30.06. desselben Kalenderjahres endenden Saison berichten zu können.

Ziffer 3.

Es soll die Möglichkeit geschaffen werden, zur Mitgliederversammlung der KSV Holstein v. 1900 e.V. grundsätzlich per E-Mail einzuladen. Diese Einladungsform dient der Vereinfachung des Ladungsverfahrens, vermeidet Kosten und trägt zu weniger Papieraufkommen und daher auch zu Nachhaltigkeitsbelangen bei. In Ausnahmefällen, wenn das Mitglied über keine E-Mail Adresse verfügt, wird dem Präsidium die Möglichkeit gegeben, die Einladung auch postalisch vorzunehmen.

Zudem ist die Benennung von Werktagen statt Tagen für den Fristlauf der Verdeutlichung bzw. der Klarstellung.

Ziffer 5.

Mit der Einfügung einer weiteren Ziffer, hier einer neuen Ziffer 5, soll eine Regelung in der Satzung aufgenommen werden, die Klarheit im Umgang mit Anträgen der Mitglieder zur Tagesordnung einer Mitgliederversammlung und die dabei zu berücksichtigenden Fristen bringt. Zudem wurde eine Regelung aufgenommen, wie mit Anträgen verfahren wird, die nicht zur Tagesordnung zugelassen werden sollten. Eine Antragsregelung war bisher in der Satzung nicht vorhanden.

Durch die Aufnahme einer weiteren Ziffer verschieben sich die Nummerierungen der folgenden Ziffern um jeweils eine Ziffer.

Ziffer 8

Für den Fall einer Ausgliederung des Lizenzspielbetriebes vom Verein in eine Kapitalgesellschaft wird festgestellt, dass hierzu eine qualifizierte Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen der Mitglieder erforderlich ist, ebenso wie für die Veräußerung weiterer Anteile des Vereins an dieser Kapitalgesellschaft.

Die Ausgliederung der Lizenzspielerabteilung in eine Kapitalgesellschaft sowie die Veräußerung von Anteilen des Vereins an der Kapitalgesellschaft hat eine ganz grundlegende Bedeutung und Reichweite für die KSV Holstein. Die Bezifferung einer entsprechenden qualifizierten Mehrheit zur Beschlussfassung über eine Ausgliederung bzw. Anteilsveräußerung soll dieser Bedeutung gerecht werden.

Dieser Antrag geht zurück auf einen Arbeitsauftrag einzelner Mitglieder an das Präsidium im Rahmen der Mitgliederversammlung im Jahre 2022, eine entsprechende Regelung in die Satzung aufzunehmen.

Antrag 4

Gegenstand: Änderung von § 12 (redaktionelle Änderung)

Antragsteller: Präsidium der Kieler Sportvereinigung Holstein von 1900 e.V.

Antrag: Die Mitgliederversammlung möge die Änderung von § 12 der Satzung mit folgendem Wortlaut beschließen (die Ergänzung ist in Rot hervorgehoben, der geänderte Wortlaut der bisherigen Satzungsfassung dazu durch **Streichung**):

§ 12 Aufsichtsrat

1. Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens fünf und höchstens neun Mitgliedern, die Mitglied des Vereins sein müssen. Die Amtsperiode beträgt drei Jahre. Nach Ablauf der Amtsperiode bleibt der Aufsichtsrat bis zur Neuwahl im Amt. Die Mitgliederversammlung darf Aufsichtsratsmitglieder auch vor Ablauf der Amtsperiode abberufen.
2. Der Aufsichtsrat wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Wahlausschusses gewählt. Findet ein Vorschlag des Wahlausschusses keine Mehrheit, darf der Wahlausschuss einen geänderten Vorschlag in derselben Mitgliederversammlung zur Abstimmung stellen.

Hat der Aufsichtsrat nach Durchführung der Wahl weniger als fünf Mitglieder, ist die Wahl insgesamt ungültig und es ist innerhalb eines Monats eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, in der die Wahl des Aufsichtsrates wiederholt wird; in dieser Mitgliederversammlung sind nicht nur Vorschläge des Wahlausschusses, sondern auch Vorschläge aus dem Kreis der Mitgliederversammlung zugelassen. Dieses Verfahren ist erforderlichenfalls erneut durchzuführen, bis der Aufsichtsrat ordnungsgemäß besetzt ist. Scheidet ein Mitglied aus dem Aufsichtsrat aus, findet eine Nachwahl durch die Mitgliederversammlung nur dann statt, wenn die Mindestanzahl der Aufsichtsratsmitglieder von ~~vier~~ **fünf** Personen unterschritten wird.

[im Übrigen bleibt § 12 unverändert]

Begründung: Wie sich aus § 12 Ziffer 1 Satz 1 der Satzung ergibt, besteht der Aufsichtsrat aus mindestens fünf Mitgliedern. Dementsprechend war § 12 Ziffer 2 Absatz 2 Satz 3 zu korrigieren.



B. Anträge des Mitglieds Torge Steen vom 04.09.2023

**Anträge zur ordentlichen Mitgliederversammlung
der Kieler Sportvereinigung Holstein von 1900 e.V.
am 14.11.2023**

Anträge auf Satzungsänderung:

Antrag 1: Ergänzung von § 10 (Aufgabe der Mitgliederversammlung: Wahl des Präsidenten)

Antrag 2: Ergänzung von § 11 (Aufgabe des Wahlausschusses)

Antrag 3: Ergänzung von § 13 (Bestellung des Präsidiums)

Antrag 4: Ergänzung von § 14 (Wahl des Präsidenten)

Antrag 1:

Gegenstand: Ergänzung von § 10 (Wahl des Präsidenten)

Antragsteller: Torge Steen

Antrag: Die Mitgliederversammlung möge die Ergänzung von § 10 der Satzung mit folgendem Wortlaut beschließen (die Ergänzung ist in Rot hervorgehoben):

4. Die Tagesordnung einer Mitgliederversammlung soll soweit erforderlich enthalten

a) Feststellung der Zahl der stimmberechtigten Anwesenden,

b) Genehmigung des letzten Versammlungsprotokolls,

c) Berichte

- des Präsidiums über den letzten Jahresabschluß und über das laufende Geschäftsjahr,
- des/der Geschäftsführer,
- der Abteilungsleiter,
- der Rechnungs- und Kassenprüfer,

d) Entlastungen

- des Präsidiums,
- des Aufsichtsrats,

e) Wahlen

- **des Präsidenten,**
- von zwei Mitgliedern des Wahlausschusses,
- des Aufsichtsrats,
- der Rechnungs- und Kassenprüfer,

f) Abberufungen

- von Mitgliedern des Aufsichtsrats,
- h) sonstige Anträge.

[im Übrigen bleibt § 10 unverändert]

Begründung: Die vorgeschlagene Anpassung zielt darauf ab, die demokratischen Prozesse innerhalb unseres Vereins zu stärken und eine breitere Partizipation der Mitglieder bei der Wahl des Vereinspräsidenten zu ermöglichen, wodurch die Mitgliederversammlung als oberstes und wichtigstes Organ des eingetragenen Vereins weiter an Bedeutung gewinnt. Die Position des Präsidenten ist von herausragender Bedeutung für die gesamte Vereinsgemeinschaft, da sie die strategische Führung und Vertretung des Vereins betrifft. Die Einbindung der Mitglieder in diesen Prozess wird die Transparenz innerhalb des Vereins erhöhen und das Engagement unserer Mitglieder fördern, was wiederum die Rolle der Mitgliederversammlung als zentrales Entscheidungsgremium unterstreicht.

Diese verstärkte Mitbestimmung wird es uns ermöglichen, unsere gemeinsamen Ziele effektiver zu verfolgen und eine dynamische und demokratische Führungsstruktur zu etablieren, die den Interessen und Ambitionen unseres Vereins gerecht wird. Die Mitgliederversammlung wird somit zu einem Ort des aktiven Austauschs und der kollektiven Entscheidungsfindung, an dem die Mitglieder die Zukunft des Vereins maßgeblich mitgestalten können. Dies stärkt nicht nur die demokratischen Grundprinzipien unseres Vereins, sondern fördert auch das Gefühl der Zugehörigkeit und Identifikation der Mitglieder mit unserem gemeinsamen Zweck und unseren Werten.

Antrag 2:

Gegenstand: Ergänzung von § 11 (Aufgabe des Wahlausschusses)

Antragsteller: Torge Steen

Antrag: Die Mitgliederversammlung möge die Ergänzung von § 11 der Satzung mit folgendem Wortlaut beschließen (die Ergänzung ist in Rot hervorgehoben):

2. Die Aufgabe des Wahlausschusses besteht darin, der Mitgliederversammlung geeignete Kandidaten **für die Wahl des Präsidenten und** für die Wahl des Aufsichtsrates vorzuschlagen. Er hat weiter die Aufgabe, **die Wahl des Präsidenten und** die Wahl des Aufsichtsrates in der Mitgliederversammlung durchzuführen, Stimmberechtigungen zu überprüfen, die Stimmen auszuzählen und das Ergebnis der Wahl bekannt zu geben.

[im Übrigen bleibt § 11 unverändert]

Begründung:

Die vorgeschlagene Änderung von § 11, die die Aufgaben des Wahlausschusses im Zusammenhang mit der Wahl des Präsidenten betrifft, ist von großer Bedeutung, um sicherzustellen, dass dieser wichtige Prozess innerhalb unseres Vereins reibungslos und demokratisch abläuft.

Durch die geplante Ergänzung wird der Wahlausschuss ausdrücklich damit beauftragt, geeignete Kandidaten für die Wahl des Präsidenten vorzuschlagen. Dies stellt sicher, dass die Mitglieder eine qualifizierte Auswahl an Kandidaten haben, die die Führung des Vereins übernehmen können.

Darüber hinaus wird dem Wahlausschuss die Verantwortung übertragen, die Wahl des Präsidenten in der Mitgliederversammlung durchzuführen. Dies umfasst die Überprüfung der Stimmberechtigungen, die Auszählung der Stimmen und die Bekanntgabe der Wahlergebnisse. Diese klaren Zuständigkeiten gewährleisten, dass die Wahl des Präsidenten transparent, fair und nach den demokratischen Prinzipien unseres Vereins abgehalten wird.

Antrag 3:

Gegenstand: Ergänzung von § 13 (Bestellung des Präsidiums)

Antragsteller: Torge Steen

Antrag: Die Mitgliederversammlung möge die Ergänzung von § 13 der Satzung mit folgendem Wortlaut beschließen (die Änderung ist in Rot hervorgehoben):

1. Der Aufsichtsrat bestellt – mit Ausnahme des Präsidenten - das Präsidium auf die Dauer von drei Jahren. Nach Ablauf der Amtsperiode bleibt das Präsidium bis zur Abberufung im Amt. Der Aufsichtsrat ist dazu berechtigt, frei gewordene Präsidiumsposten bis zum Ende der Amtsperiode des Präsidiums neu zu besetzen. Wird ein Mitglied des Aufsichtsrates in das Präsidium bestellt, scheidet es aus dem Aufsichtsrat aus.

[im Übrigen bleibt § 13 unverändert]

Begründung: Die Änderung von § 13, die die Bestellung des Präsidiums betrifft, ist in direktem Zusammenhang mit der vorgeschlagenen Ergänzung von § 10, die die Wahl des Präsidenten in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung überträgt. Durch diese Änderungen möchten wir die Verantwortlichkeiten klarer und demokratischer gestalten.

Mit der Übertragung der Wahl des Präsidenten an die Mitgliederversammlung setzen wir ein deutliches Zeichen für die Einbindung unserer Mitglieder in die wichtigsten Entscheidungen des Vereins. Die Mitglieder sind das Herz und die Seele unseres Vereins und sollten daher maßgeblich an der Auswahl des Präsidenten beteiligt sein, da dieser eine Schlüsselrolle in der Führung des Vereins spielt.

Durch die Änderung in §13, die den Aufsichtsrat von der Bestellung des Präsidenten entbindet, schaffen wir Klarheit über die Verantwortlichkeiten und sorgen für eine effizientere und transparentere Vereinsführung. Dieser Schritt ist ein Schritt hin zu einer stärkeren, demokratischeren und verantwortungsvolleren Vereinsstruktur, die den Interessen und Zielen unserer Mitglieder besser gerecht wird.

Antrag 4:

Gegenstand: Ergänzung von § 14 (Wahl des Präsidenten)

Antragsteller: Torge Steen

Antrag: Die Mitgliederversammlung möge die Ergänzung von § 14 der Satzung mit folgendem Wortlaut beschließen (die Änderung ist in Rot hervorgehoben):

1. Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten und zwei Vizepräsidenten. Ihm dürfen bis zu zwei weitere Mitglieder als Beisitzer angehören. Ein Präsidiumsmitglied ist für die Finanzen, ein Präsidiumsmitglied für den Fußball-Nachwuchs zuständig. Es wird – mit Ausnahme des Präsidenten, der jedoch abberufen werden kann - durch den Aufsichtsrat bestellt und abberufen.

Der Präsident wird auf Vorschlag des Wahlausschusses durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Findet ein Vorschlag des Wahlausschusses keine Mehrheit, darf der Wahlausschuss einen geänderten Vorschlag in derselben Mitgliederversammlung zur Abstimmung stellen. Findet dieser Vorschlag erneut keine Mehrheit, ist innerhalb eines Monats eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, in der die Wahl des Präsidenten wiederholt wird; in dieser Mitgliederversammlung sind nicht nur Vorschläge des Wahlausschusses, sondern auch Vorschläge aus dem Kreis der Mitgliederversammlung zugelassen

Scheidet der Präsident vorzeitig aus, so kann der Aufsichtsrat bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Nachfolger kommissarisch einsetzen. Geschieht dies nicht, so entscheidet der Aufsichtsrat, welcher Vizepräsident bis zur nächsten Mitgliederversammlung die Aufgaben des Präsidenten wahrnimmt.

[im Übrigen bleibt § 14 unverändert]

Begründung: Die vorgeschlagene Ergänzung von § 14 zur Struktur des Präsidiums und zur Wahl des Präsidenten ist entscheidend für eine effiziente und transparente Vereinsführung. Die Wahl des Präsidenten durch die Mitgliederversammlung stärkt die demokratische Legitimität. Gleichzeitig ermöglichen klare Regelungen für eine vorzeitige Amtsniederlegung oder Abberufung durch den Aufsichtsrat eine kontinuierliche Vereinsführung und reibungslose Übergänge. Insgesamt fördert diese Änderung eine verantwortungsvolle und effektive Vereinsführung, die den Interessen des Vereins dient.